

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 702/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Ferdinand F [REDACTED],

D [REDACTED], H [REDACTED] H [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Haas, Dr. Graf, von der Hühlen und Dr. Voegner
in der Sitzung vom 10. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 6. August 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

Schluss

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer
medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und
keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Auch
die verfahrensrechtlichen Angriffe des Beschwerdeführers können
die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Der Beschwerde-
führer beruft sich auf Mängel der dem Berufungsurteil zugrunde
liegenden beiden Gutachten der Sachverständigen Dr. Weß und
Dr. Stumme der 1. Medizinischen Klinik der Universität Düsseldorf;
er macht weiterhin geltend, seinen Anträgen auf eine ge-
samtliche Begutachtung sei nicht stattgegeben worden. Es liegt
jedoch im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters,
darüber zu entscheiden, ob ein Gutachten zu seiner Überzeugungs-
bildung ausreicht. Im übrigen kann nach der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs (Rw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42) die
Revision wegen Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften
nur zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht eine Ver-

118

- 3 -

schrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist. Diese Voraussetzung ist hier ersichtlich nicht gegeben. Unbegründet ist auch die Rüge, die Entachter seien vom Jahre 1945 als dem Zeitpunkt des Beginns der Oberbauschbeschwerden ausgegangen; die Sachverständigen haben nämlich in ihrem Ergänzungsgutachten einen früheren Beginn dieser Beschwerden zugrunde gelegt.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, wird die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Hai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)